

Kreisverordnung zur 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 20.09.2018

Aufgrund des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ im Kreis Ostholstein vom 26.02.2003, geändert durch Kreisverordnung zur 1. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 18.09.2013 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Scharbeutz geändert. Aus dem Landschaftsschutz wird eine Teilfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 –Sch- und der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scharbeutz entlassen, die künftig für den Bau einer Feuerwehr und eines Dorfgemeinschaftshauses vorgesehen ist. Gleichzeitig wird das Flurstück 3/1, Flur 4 der Gemarkung Scharbeutz zwischen dem Speckenweg und der Heidebek in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den in § 2 (2) der Ursprungsverordnung genannten Karten eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 5 und 6 auf der Kartengrundlage 1 : 5.000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Gemeinde Scharbeutz niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 20.09.2018

Ausgefertigt:

L.S.

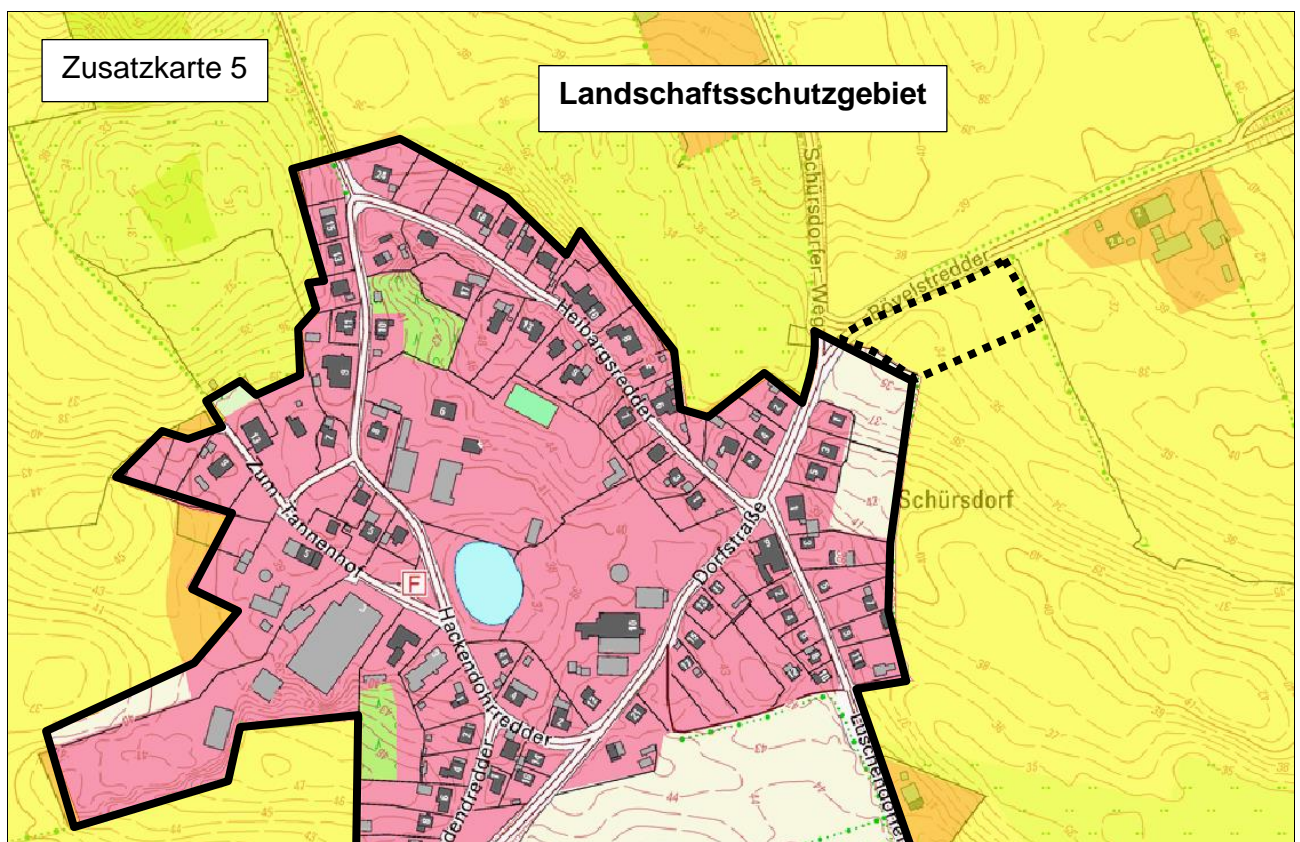
Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Reinhard Sager

**Kreisverordnung zur 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung
„Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 20.09.2018**

Kartengrundlage: Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000

- bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ■ ■ ■ ■ Grenze des entlassenen Ortsteils



Eutin, den 20.09.2018

Ausgefertigt:

L.S.

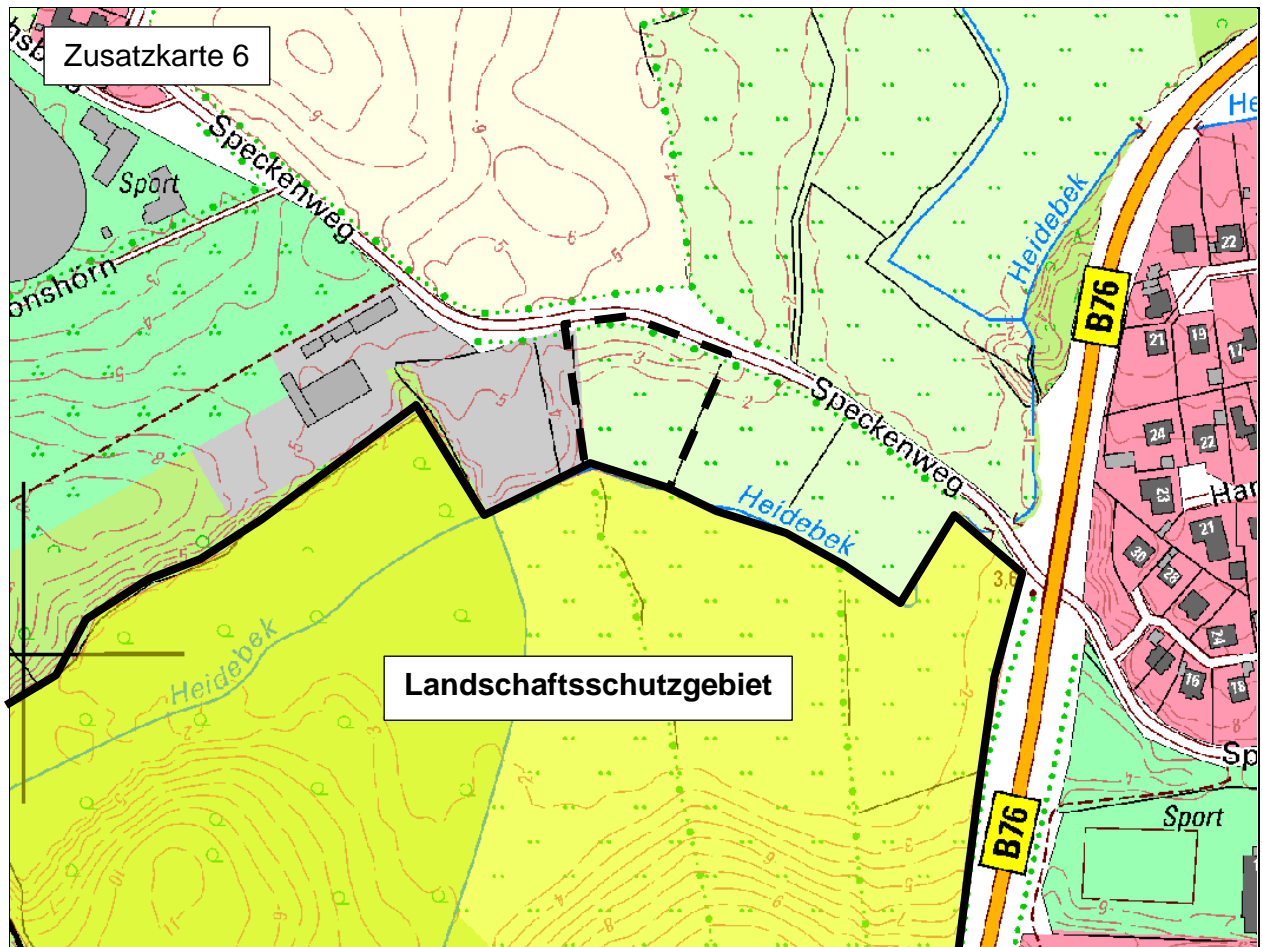
Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Reinhard Sager
Landrat

**Kreisverordnung zur 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung
„Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ vom 20.09.2018**

Kartengrundlage: Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000

- bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- - - - Grenze des aufgenommenen Landschaftsteils



Eutin, den 20.09.2018

Ausgefertigt:

L.S.

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Reinhard Sager
Landrat